

Tel.: + 33 3 88 52 20 10

Straßburg, 3. Juni 2024

Betrifft: Notifikation der Annahme und des Inkrafttretens der Änderung der Haftungshöchstbeträge

Empfänger: Unterzeichner- und Vertragsstaaten des CLNI 2012

Erforderliche Maßnahmen:

- a) Kenntnisnahme der **Annahme** der geänderten Haftungshöchstbeträge am **1. Juni 2024**;
- b) Kenntnisnahme des **Inkrafttretens** der Änderung der Haftungshöchstbeträge zum **1. März 2025**;
- c) Gegebenenfalls Ergreifen von Maßnahmen zur Anpassung der Ausführungsgesetzgebung, um der Änderung der Haftungshöchstbeträge nach ihrem Wirksamwerden Rechnung zu tragen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Ich beziehe mich auf das Straßburger Übereinkommen von 2012 über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI 2012).
2. Das CLNI 2012 sieht in Artikel 20 ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Haftungshöchstbeträge vor. Am 1. Juni 2023 wurde den Vertragsstaaten die Änderung der Haftungshöchstbeträge notifiziert. Zum 1. Oktober 2023 wurden in einer Erläuterung zusätzliche Hinweise zur Durchführung des Änderungsverfahrens gegeben. Beide Dokumente können auf der Website der ZKR unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.ccr-zkr.org/12060400-de.html>.

Annahme der geänderten Haftungshöchstbeträge am 1. Juni 2024

3. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 CLNI 2012 gelten die geänderten Haftungshöchstbeträge nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Notifikation als angenommen, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Drittel der Vertragsstaaten dem Verwahrer die Erklärung notifiziert, dass es die Änderung ablehnt. **Da am 1. Juni 2024 keiner der Vertragsstaaten seine Ablehnung notifiziert hat, gilt die Änderung als angenommen.**

Inkrafttreten der geänderten Haftungshöchstbeträge zum 1. März 2025

4. Gemäß Artikel 20 Absatz 3 CLNI 2012 **tritt die Änderung neun Monate nach ihrer Annahme, d. h. am 1. März 2025**, für jeden Staat, der zu diesem Zeitpunkt Vertragspartei des CLNI 2012 ist, in Kraft, sofern er nicht das Übereinkommen nach Artikel 19 Absatz 1 spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung (d. h. spätestens am 1. Dezember 2024) kündigt. Die Kündigung wird mit Inkrafttreten der Änderung wirksam.

Aktualisierte Fassung des CLNI 2012

5. Diesem Schreiben ist eine Fassung des **CLNI 2012 mit den geänderten Haftungshöchstbeträgen**, die zum 1. März 2025 in Kraft treten werden, beigelegt.

6. Die Staaten werden gebeten, nach Maßgabe ihrer nationalen Vorschriften die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Wirksamkeit der geänderten Haftungshöchstbeträge nach deren Inkrafttreten in vollem Umfang zu gewährleisten.

Hochachtungsvoll



Lucia Luijten
Generalsekretärin